



Ausgabe 34/2012

vom 5.10.2012

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Förderungen

Förderungen für die Beschäftigung von Lehrlingen

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenuau, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Förderungen für die Beschäftigung von Lehrlingen

Rund 40.000 Jugendliche beginnen jedes Jahr in Österreich eine Lehrausbildung. Um die nötige Anzahl an Ausbildungsplätzen zu schaffen, werden Unternehmer, die Lehrlinge ausbilden, durch unterschiedliche Fördermaßnahmen von öffentlicher Seite unterstützt.

Beihilfen für die Beschäftigung von Lehrlingen sind steuerfrei. Aufwendungen, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen stehen (z.B. Beihilfen), dürfen allerdings bei der Ermittlung der Einkünfte nicht berücksichtigt werden. Das Abzugsverbot für diese Aufwendungen neutralisiert den Vorteil der steuerfreien Beihilfen. Entscheidendes Kriterium für das Abzugsverbot der Aufwendungen ist der unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang zu den nicht steuerpflichtigen Einnahmen.

Bei welchen Lehrlingsförderungen es zu einer Aufwandskürzung beim Lehrbetrieb kommt, ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Basisförderung (ehemals Lehrlingsausbildungsprämie):

1. Lehrjahr: 3 Lehrlingsentschädigungen
2. Lehrjahr: 2 Lehrlingsentschädigungen
3. und 4. Lehrjahr: je 1 Lehrlingsentschädigung

Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Lehrlingsentschädigung und der Basisförderung → keine Aufwandskürzung

Förderung neuer Lehrstellen (Blum-Bonus II):

EUR 2.000,00 pro Lehrverhältnis → keine Aufwandskürzung

Förderung im Zusammenhang mit einem Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit:

Grundsätzlich EUR 3.000,00 → keine Aufwandskürzung

Förderung für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen:

EUR 250,00 für ausgezeichnete,
EUR 200,00 für gute Lehrabschlussprüfungen
kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang → keine Aufwandskürzung

**Förderung von zwischen- und überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen für Lehrlinge
Förderung der Weiterbildung der Ausbilder,
Förderungen von Lehrlingen mit Lernschwierigkeiten:**

Bei diesen drei Förderungsmaßnahmen besteht ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der Förderung und den vom Arbeitgeber zu tragenden Aufwendungen (zB Kurskosten, Lehrmittel, Lehrlingsentschädigung während der Ausbildungszeit, usw) → Abzugsverbot der Aufwendungen

Förderung des gleichmäßigen Zugangs von jungen Männern und Frauen zu den verschiedenen Lehrberufen:

Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, gendergerechtes Job Coaching, Initiativen zur Förderung junger Frauen in technischen Berufen usw.

Ob es zu einer Aufwandskürzung kommt, ist aufgrund des Einzelfalls zu beurteilen und wird dann bejaht, wenn die Förderung die konkreten Kosten des Arbeitgebers abdeckt.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)